

Einführungsverordnung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

vom 18. Januar 2000¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 406c Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR)², Art. 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ sowie Art. 13 der Eidgenössischen Verordnung vom 10. November 1999 über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft⁴,

beschliesst:

§ 1 Zuständige Behörde

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist die zuständige kantonale Behörde für:

1. die Erteilung, die Erneuerung, den Entzug und die Aufhebung der Bewilligung für die berufsmässige Vermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder einer festen Partnerschaft;
2. die Ausübung der Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen;
3. die Entgegennahme der Kautions.

§ 2 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit können binnen 20 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Direktion angefochten werden.

² Entscheide der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Februar 2000 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹ A 2000, 113; vom Bund genehmigt am 16. Februar 2000

² SR 220

³ SR 210

⁴ SR 221.218.2